PB 410
Janice Schmidt-Altmeyer, Sabine Meiswinkel

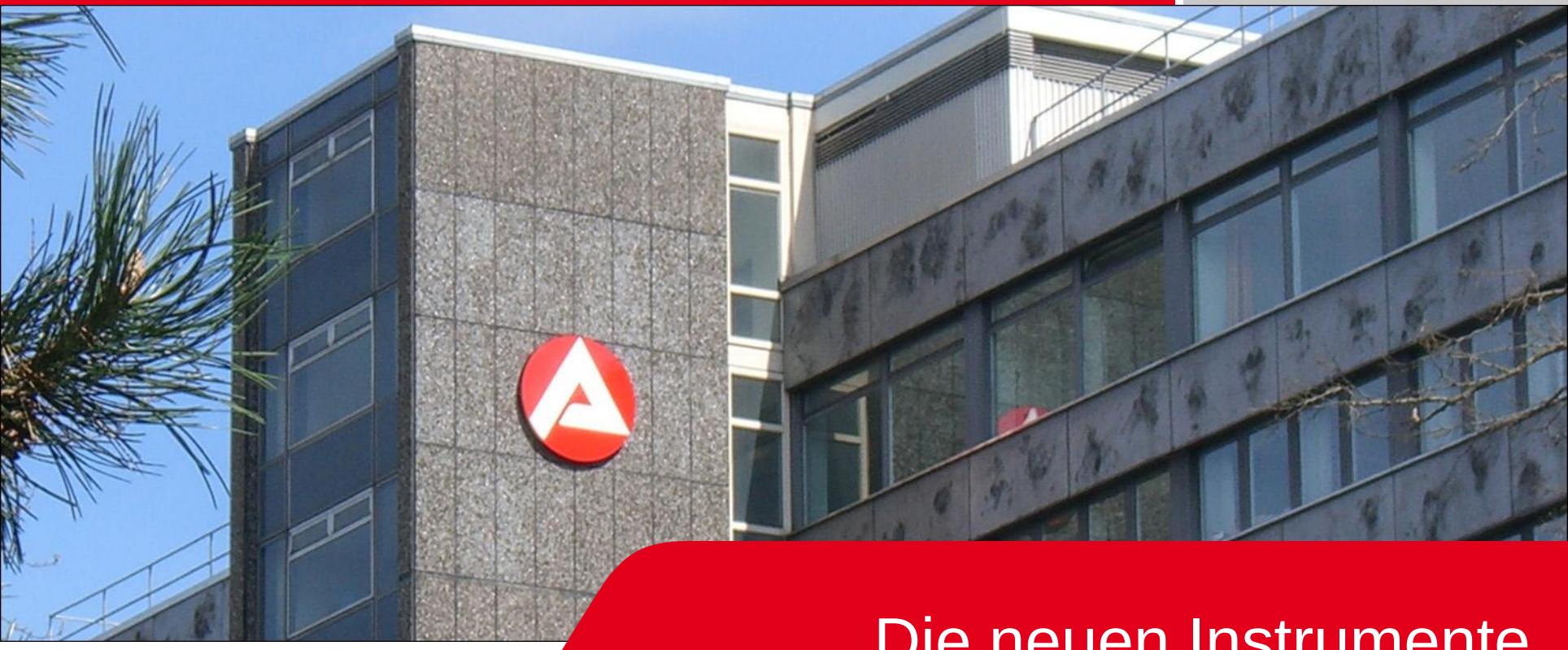

Die neuen Instrumente

Bundesagentur für Arbeit
Regionaldirektion
Nordrhein-Westfalen

Agenda

- **Leitlinien der Politik**
- **Instrumente im Detail**
  - Öffentliche geförderte Beschäftigung
  - Leistungen nach § 45 SGB III
  - Freie Förderung nach § 16f SGBII
  - Selbständigenförderung
  - Zeitschienen / Prozesse

Leitlinien der Politik

Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt

- Beibehaltung der Entgeltersatzleistungen und Teilhabeleistungen
- Neuordnung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente im SGB III nach Bedarfslagen
- Reduzierung der Zahl der Instrumente und Verringerung der Regelungsdichte
- Neuordnung der öffentlich geförderten Beschäftigung
- Bekenntnis zum einheitlichen Arbeitsmarkt

Inkrafttreten zum 1. April 2012 (Ausnahmen: z. B. Gründungs-zuschuss)

Agenda

- Öffentlich geförderte Beschäftigung
- Leistungen nach § 45 SGB III
- Freie Förderung nach § 16f SGB II
- Selbständigenförderung
- Zeitschienen / Prozesse

Der Gesetzentwurf ändert nichts an der Ausrichtung der öffentlich geförderten Beschäftigung (ÖGB) als „ultima ratio“

Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigungsfähigkeit

bisher

- Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (§ 260 ff SGB III)
- Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (§ 16d SGB II)
- Arbeitsgelegenheiten Entgeltvariante (§16d SGB II)
- Jobperspektive/Beschäftigungszuschuss (BEZ) (§ 16e SGB II)
- Modellprojekt Bürgerarbeit
- Perspektive 50plus

neu

- Zusammenfassung der öffentlich geförderten Beschäftigung in den zwei Instrumenten AGH (§16d SGB II) und Förderung von Arbeitsverhältnissen (§16e SGB II)
- ÖgB als „ultima ratio“
- § 16d: Gesetzliche Festschreibung der Kriterien Zusätzlichkeit, öffentliches Interesse und Wettbewerbsneutralität – Beratung durch den örtlichen Beirat bei Auswahl und Gestaltung von Eingliederungsleistungen
- Maßnahmebezogene Kostenerstattung
- § 16e: Förderung von Arbeitsverhältnissen durch Zuschüsse an Arbeitgeber von bis zu 75% des Arbeitsentgelts
- Für Leistungen nach §§ 16e und 16f SGB II kann die AA insgesamt bis zu 20% der auf sie entfallenen Eingliederungsmittel einsetzen.

§ 16d SGBII- Arbeitsgelegenheiten- neue Festlegung

- **Abs. 1-** Einbindung des Beirates nach §§ 18d und § 16d Abs. 1 SGB II
- **Abs. 2 +3** - Kriterien Zusätzlichkeit und öffentliches Interesse
- **Abs. 4** - Wettbewerbsneutralität
- **Abs. 5-** Nachrangigkeit gegenüber anderen Förderleistungen
- **Abs. 6** – Einsatz von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten innerhalb eines 5-Jahres-Zeitraums nur maximal 2 Jahre Übergangsregelung des § 78 SGB II
- **Abs. 7** - angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen
- **Abs. 8** - Höhe der Maßnahmekosten

Zuweisungsdauer § 16d Abs. 6 SGB II u. § 78 SGB II

Gesetzestext § 16d Abs. 6 SGB II:

„Erwerbsfähige Leistungsberechtigte dürfen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nicht länger als insgesamt 24 Monate in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden. Der Zeitraum beginnt mit Eintritt in die erste Arbeitsgelegenheit.“

- Begrenzung der Zuweisungsdauer
- Übergangsregelung des § 78 SGB II
- Zeitlicher Umfang der Beschäftigung

Durch die maßnahmebezogene Kostenerstattung ist zukünftig klar zwischen Arbeitsgelegenheiten und anderen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen zu trennen

§ 16e Abs. 8:

„Auf Antrag werden die unmittelbar im Zusammenhang mit der Verrichtung der Arbeiten nach Abs. 1 erforderlichen Kosten, einschließlich der Kosten, die bei besonderem Anleitungsbedarf für das erforderliche Betreuungspersonal entstehen, erstattet."

Erfordert eine klare Differenzierung der Kosten zwischen Arbeitsgelegenheiten und arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, die der Aktivierung und Qualifizierung dienen

AGH
Ausübung zusätzlicher, im öffentlichen Interesse liegender und wettbewerbsneutraler Arbeiten

§ 45 SGB III
- Profiling
- Stabilisierung
- Bewerbungstraining
- Erarbeitung beruflicher Alternativen
- Qualifizierung
- Praktika

Für die Verzahnung AGH mit weiteren arbeitsmarktpolitischen Elementen, kommen insbesondere in Frage

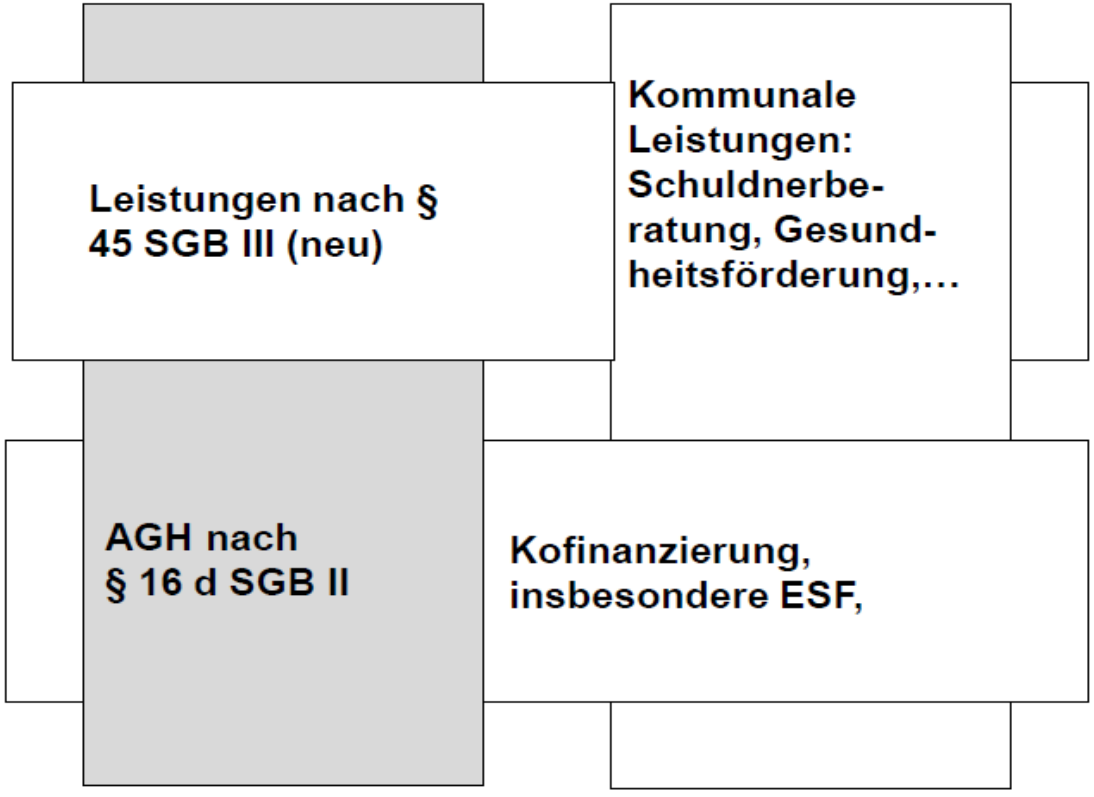

Beispiele für die zeitliche Verzahnung von AGH mit Leistungen nach § 45 SGB III neu

1. AGH als Baustein in einer Kette von Maßnahmen

Maßnahme	§ 45 SGB III Aktivcenter	§ 16d SGB II AGH	§ 45 SGB III MAT	Integration in den 1. AM
Ziele	Stabilisierung	Heranführung an 1. AM	Integration	
Verfahren	Vergabeverfahren	Antragsverfahren	Vergabeverfahren	

2. Parallelität von AGH und Maßnahmen nach § 45 SGB III

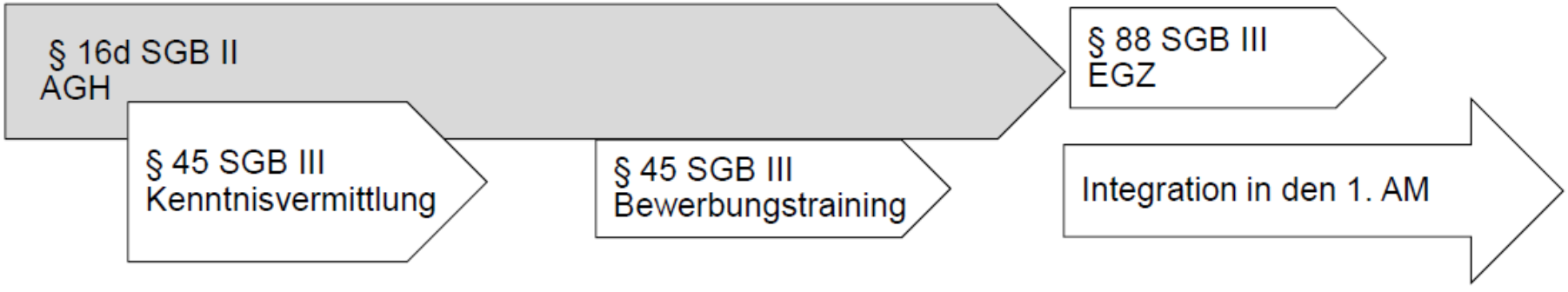

§ 16e SGBII- Förderung von Arbeitsverhältnissen

- **Zielgruppe**
  - Erwerbsfähige Leistungsberechtigte
    - Langzeitarbeitslos gem. § 18 SGB III
    - Mindestens 2 Vermittlungshemmnisse, die die Erwerbsmöglichkeiten besonders schwer beeinträchtigen
  - 6-monatige Aktivierungsphase mit verstärkten Vermittlungsbemühungen ist erfolglos durchlaufen worden
  - Erwerbstätigkeit auf dem allg. Arbeitsmarkt ist für die Dauer der Zuweisung voraussichtlich nicht möglich

§ 16e verbindet bisheriges Instrument AGH-Entgelt mit bisherigen Leistungen zur Beschäftigungsförderung zu einem Instrument der Förderung von Arbeitsverhältnissen

Ausrichtung	Instrument ermöglicht Berufserfahrung, Stärkung des Arbeits- und Sozialverhaltens und die Realisierung gesundheitlich angemessener Beschäftigung
Zielgruppe	Maßgeblich für die Förderung sind die mangelnden Chancen der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person auf eine Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt.
Höhe der Förderung	Förderung von Arbeitsverhältnissen durch Zuschüsse in Höhe von bis zu 75% des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts an den Arbeitgeber. Eine Ko-Finanzierung mit Mitteln Dritter, z.B. Landes oder kommunaler Mittel ist weiterhin bei zusätzlichen und im öffentlichen Interesse liegender Tätigkeiten möglich.
Dauer der Förderung	Die Förderdauer beträgt maximal 24 Monate innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren.
Budget	Für Leistungen nach §§ 16e und 16f SGB II kann die AA insgesamt 20 % der auf sie entfallenden Eingliederungsmittel einsetzen

NEU

Agenda

- öffentlich geförderte Beschäftigung
- Leistungen nach § 45 SGB III
- Freie Förderung nach § 16f SGB II
- Selbständigenförderung
- Zeitschienen / Prozesse

Zusammenarbeit mit Dritten unter dem Dach des § 45 SGB III gebündelt

bisher

- Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 46 SGB III)
- Vermittlungsgutschein (§ 421g SGB III)

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

neu

- Zusammenfassung der Leistungen in einer Norm (§ 45 SGB III)
- Einführung Gutscheinverfahren als Alternative zum Vergabeverfahren – höhere Flexibilität
- Maßnahmen oder Anteile von Maßnahmen, die von oder bei einem Arbeitgeber durchgeführt werden, dürfen 6 Wochen nicht überschreiten – für Langzeit-arbeitslose und Jugendliche U25 mit schwerwiegenden Vermittlungs-hemmnissen im SGB II gelten 12 Wochen (§ 16 Abs. 3 SGB II)
- Einführung Zertifizierungsverfahren für alle Träger (§ 176 SGB III) und MAT im Gutscheinverfahren (§ 45 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 SGB III)

Für spezifische Maßnahmen des SGB II gelten abweichende Regelungen zur Träger-Maßnahmezulassung

Maßnahme	Trägerzulassung	Maßnahmezulassung
Grundsatz		
MAT (§ 45 Abs. 4 Nr. 1 SGB III) im Gutscheinverfahren	Ja	Ja (§ 45 Abs. 4 Nr. 1 SGB III)
MAT (§ 45 Abs. 4 Nr. 1 SGB III) im Vergabeverfahren	Ja	Nein
MAT ausschließlich erfolgsbezogen	Ja	Nein
MAG	Nein	Nein
FbW	Ja (§ 81 Abs. 1 Nr. 3 SGB III)	Ja (§ 81 Abs. 1 Nr. 3 SGB III)
Maßnahmen für Jugendliche	Ja	Nein
Abweichende Regelungen SGB II		
Maßnahmen für Selbständige	Nein	Nein
AGH	Nein	Nein
Maßnahmen der Freien Förderung	In Klärung	Nein

Kein Querverweis im SGB II auf § 176 SGB III

Agenda

- öffentlich geförderte Beschäftigung
- Leistungen nach § 45 SGB III
- Freie Förderung nach § 16f SGB II
- Selbständigenförderung
- Zeitschienen / Prozesse

Freie Förderung – Aufhebung des Aufstockungs- und Umgehungsverbots für U25 mit Vermittlungshemmnissen

bisher

Lockerung des Aufstockungs- und Umgehungsverbot für langzeitarbeitslose Leistungsempfänger (mit negativer Prognose)

Freie Förderung

neu

Vollständige Aufhebung des Aufstockungs- und Umgehungsverbots für langzeitarbeitslose Leistungsberechtigte (mit negativer Prognose) sowie Erweiterung auf den Personenkreis der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten unter 25 Jahren mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen

Einführung eines gemeinsamen Budgets für Leistungen nach den §§ 16e und 16f SGB II von bis zu 20%

Freie Förderung – Aufhebung des Aufstockungs- und Umgehungsverbots auch für junge Menschen mit Vermittlungshemmnissen

Tatbestandsmäßige Voraussetzungen

- Leistungen müssen den Zielen und Grundsätzen des SGB II entsprechen
- Langzeitarbeitslos oder U25 mit schwerwiegenden Vermittlungs-hemmnissen

Leistungen der FF können nicht erbracht werden:

- In Bereichen, in denen Länder und Kommunen gesetzlich für die Leistungserbringung zuständig sind
- Bei vorrangiger Zuständigkeit anderer Träger z.B. der Arbeitslosen-, Kranken- oder Rentenversicherung sowie der Kinder- und Jugendhilfe
- Wenn Leistung durch gesetzlich geregeltes Basisinstrument abgedeckt werden kann. Vorrangige Nutzung der Maßnahmen nach § 45 SGB III
- Wenn EU-Recht entgegensteht

Ermessensrelevante Kriterien

- Eignung
- individuelle Lebenssituation
- voraussichtliche Dauer der Hilfebedürftigkeit
- Dauerhaftigkeit der Eingliederung

Agenda

- öffentlich geförderte Beschäftigung
- Leistungen nach § 45 SGB III
- Freie Förderung nach § 16f SGB II
- Selbständigenförderung
- Zeitschienen / Prozesse

Ergänzung der Selbständigenförderung im Rechtskreis SGB II durch Beratung/Kenntnisvermittlung

bisher

- Heranführung an die selbständige Tätigkeit (§ 46 Abs.1 Nr. 4 SGB III i.V.m. § 16 Abs.1 SGB II)
- Einstiegsgeld für die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit (§ 16b SGB II)
- Leistungen zur Eingliederung Selbständiger (§ 16c SGB II)

Leistungen zur Förderung von Existenzgründern/ Selbständigen

neu

- Fortführung der bisherigen Leistungen nach §§ 16b und 16c SGB II
- Beratung und/oder Kenntnis-vermittlung (durch geeignete Dritte) für Selbständige zur Erhaltung und Neuausrichtung ihrer selbständigen Tätigkeit (§ 16c Abs.2 neu SGB)

§§ 16c SGB II - Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen

- **§ 16b - Einstiegsgeld**

- **§ 16c**
  - Abs. 1 – Darlehen und Zuschüsse
  - Abs. 2 – Beratung und Kenntnisvermittlung

    „Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die eine selbständige, hauptberufliche Tätigkeit ausüben, können durch geeignete Dritte durch Beratung oder Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten gefördert werden, wenn dies für die weitere Ausübung der selbständigen Tätigkeit erforderlich ist. Die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen ist ausgeschlossen“
  - Abs. 3 – Tragfähigkeit

Produkteinsatz zum Aufbau/Erhalt einer nachhaltigen Selbständigkeit

Agenda

- öffentlich geförderte Beschäftigung
- Leistungen nach § 45 SGB III
- Freie Förderung nach § 16f SGB II
- Selbständigenförderung
- Zeitschienen / Prozesse

Aktuelle Entwicklungen

Der Vermittlungsausschuss hat am 22.11.11 eine Einigung mit folgenden Anpassungen zu den Reformen erzielt:

- Einstiegsqualifizierung wird als unbefristetes Regelinstrument im SGB III formuliert
- Förderdauer für Ältere bis zu 36 Monaten bleibt für weitere 3 Jahre bis Ende 2014 erhalten - Kürzung der Förderdauer auf 12 Monate wird wieder gestrichen
- Beibehaltung der bisherigen Regelungen zum Gründungszuschuss
- Hinwirken auf eine zeitnahe Anpassung des bvB Fachkonzepts der BA im Hinblick auf Jugendliche mit mehrfachen Vermittlungshemmnissen

Zeitplanung zur Umsetzung der Instrumentenreform
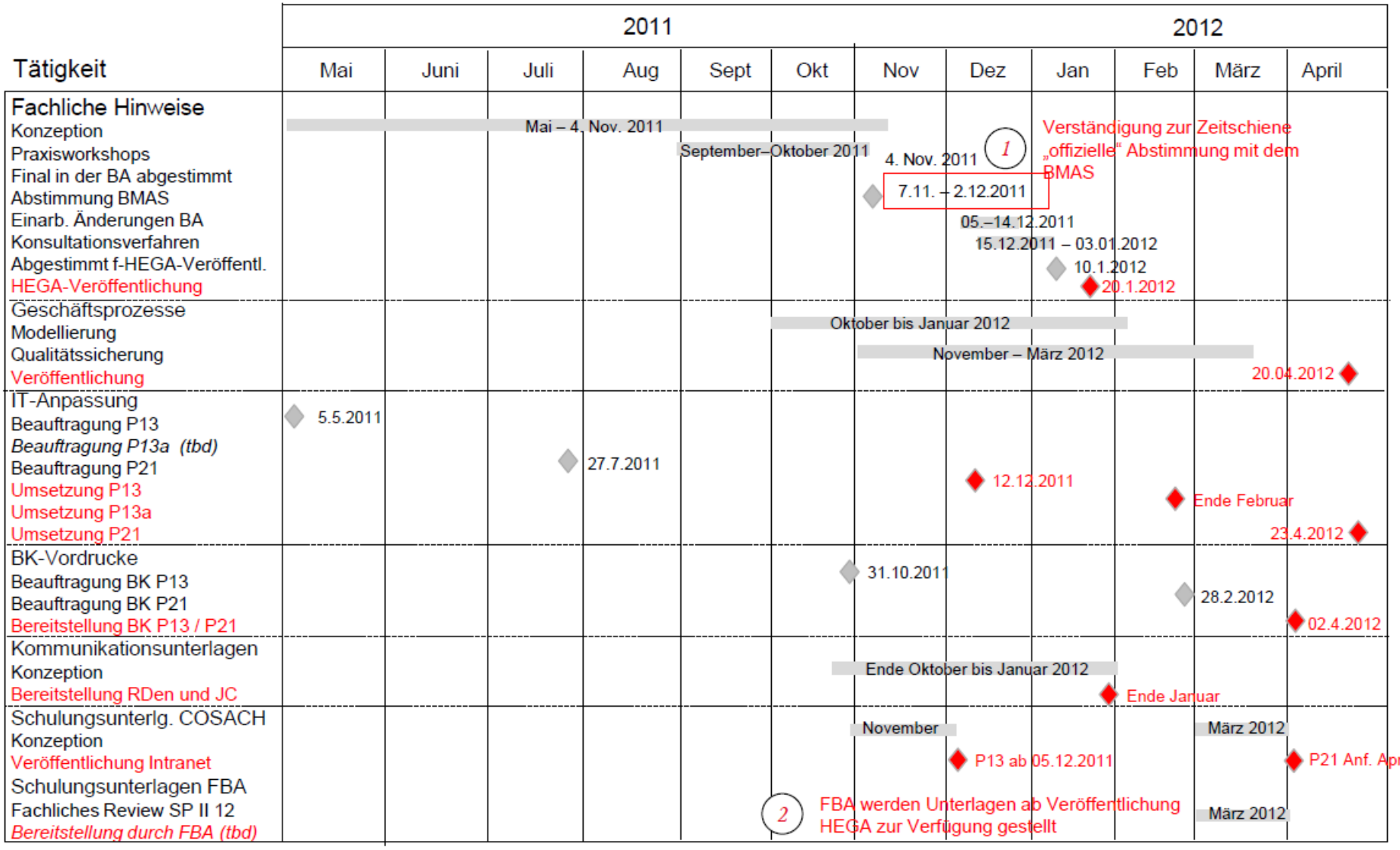
Status 05.10.2011